



Auslandsdienstlehrkraft (ADLK) Funktionsstellen

Aus dem Inlandsschuldienst beurlaubte Lehrkräfte



- Voraussetzungen
- Bewerbungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	
Einleitung	3
1. Voraussetzungen	5
2. Lehrbefähigungen	5
3. Einsatzgebiete	6
4. Bewerbung	6
5. Bewerbungsunterlagen	7
6. Freistellung	8
7. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber	8
Auswahl durch die Schulleitung	8
Verfahren	8
Auswahl durch die ZfA	8
Löschen von Daten	8
Vermittlungssperre	9
8. Beratung und Vorbereitung	9
9. Beurlaubung	9
10. Einkommen	9
11. Dauer des Auslandsaufenthalts	9
12. Unterrichtsverpflichtung	9
13. Bewerbung auf Funktionsstellen	10
14. Herausgehobene Funktionsstellen	10
15. Sonstiges	11



Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland fördert weltweit rund 140 Deutsche Auslandsschulen, über 25 Deutsch-Profil-Schulen mit einem ausgeprägten deutschen Unterrichts- und Abschlussprofil sowie rund 1.100 Schulen im nationalen Bildungswesen, die das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz (KMK) anbieten.

Die Förderung umfasst die Vermittlung von Lehrkräften, die finanzielle Förderung sowie die pädagogische Beratung und Begleitung der Schulen. Die schulische Arbeit im Ausland wird von Bund und Ländern gemeinsam gestaltet. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) der Bundesrepublik Deutschland. Die an den Deutschen Schulen tätigen Auslandsdienstlehrkräfte sind in besonderem Maße Vertreterinnen und Vertreter der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik.

Zuständig für die Vermittlung von Lehrkräften, die Personalentwicklung im Ausland und die finanzielle Förderung der Deutschen Auslandsschulen sowie der sonstigen von der Bundesrepublik Deutschland geförderten schulischen Einrichtungen ist die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten.

Die Sicherung der geförderten Bildungsziele sowie die Vorbereitung auf Prüfungen mit deutschen Berechtigungen erfolgt im Wesentlichen durch Lehrkräfte und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die gemäß den Regelungen des Auslandsschulgesetzes (ASchulG) in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und den Kultusministerinnen und Kultusministern der Länder der Bundesrepublik Deutschland (VwV ASchulG) befristet aus den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden.

Grundsätzlich unterrichten an den Deutschen Auslandsschulen und den sonstigen von der Bundesrepublik Deutschland geförderten schulischen Einrichtungen im Ausland:

- **Auslandsdienstlehrkräfte**
Verbeamtete oder unbefristet tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte aus dem inländischen Schuldienst
- **Bundesprogrammlehrkräfte**
Vorrangig Lehrkräfte, die nicht dem Landesschuldienst angehören oder verbeamtete und unbefristet tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte, die dem Landesschuldienst angehören
- **Landesprogrammlehrkräfte**
Verbeamtete oder unbefristet tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte eines Landes, die unter Fortzahlung der Dienstbezüge aus dem Landesschuldienst beurlaubt oder nach dem Tarifvertrag des Landes zugewiesen werden.
- **Ortslehrkräfte / Ortskräfte**
 - Ortslehrkräfte: Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung eines anderen Staates oder mit einer in Deutschland erworbenen Lehrbefähigung; sie werden nicht durch die ZfA vermittelt, sondern direkt von den Schulen auf der Grundlage des jeweiligen Landesrechts eingestellt.
 - Ortskräfte: Daneben beschäftigen die Schulen weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie z.B. Verwaltungspersonal und Erzieherinnen und Erzieher.

Als Auslandsdienstlehrkraft (ADLK) müssen Sie sich auf dem Dienstweg, als Bundesprogrammlehrkraft (BPLK) unmittelbar bei der ZfA bewerben, - soweit Sie nicht in einem festen Beschäftigungsverhältnis in einem Landesschuldienst stehen.

Als Ortslehrkraft (OLK) können Sie sich bei der ZfA registrieren lassen, aber auch direkt bei einer Schule bewerben. Auch hier haben die Bewerber und Bewerberinnen den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber rechtzeitig zu beteiligen, wenn die Bewerbung aus einem festen Beschäftigungsverhältnis im Landesschuldienst erfolgt.

Sie können sich parallel als Auslandsdienstlehrkraft, Bundesprogrammlehrkraft und Ortslehrkraft bewerben, soweit der jeweilige Landesdienstherr dies zulässt und Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen

Adenauerallee 99-103

53113 Bonn

E- Mail: zfa.bewerbung@bfaa.bund.de

Internet: www.auslandsschulwesen.de

1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Vermittlung als Auslandsdienstlehrkraft erfüllen Sie, wenn Sie

- im innerdeutschen Schuldienst verbeamtet oder unbefristet tarifvertraglich beschäftigt sind, die für die Anstellung laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt und sich im innerdeutschen Schuldienst bewährt haben,
- noch nicht das 63. Lebensjahr bei Dienstantritt vollendet haben. Bitte beachten Sie eine hinreichende Vorlaufzeit für das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren,
- vom Dienstherrn oder Arbeitgeber für eine Vermittlung ins Ausland freigestellt werden,
- und auch die mit ausreisenden Familienmitglieder bzw. anerkannte Lebenspartner für den Auslandsaufenthalt gesundheitlich geeignet sind (siehe Personalbogen Anlage 3).

Wünschenswert sind Erfahrungen in der gymnasialen Oberstufe und in Abiturprüfungen (Sekundarstufe-II-Lehrkräfte) sowie Kompetenzen auf dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache (DaF / DaZ) und des deutschsprachigen Fachunterrichts (DFU).

Beurlaubte Lehrkräfte können sich erst nach Beendigung ihrer Beurlaubung bewerben. Diese Einschränkung gilt nicht für Lehrkräfte im „Sabbatjahr“. Zweitbewerberinnen und -bewerber müssen sich zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung erneut zwei Jahre im innerdeutschen Schuldienst bewährt haben.

Für nichtdeutsche Staatsangehörige der Europäischen Union kann eine Vermittlung nur innerhalb der EU-Staaten erfolgen. Eine Vermittlung in andere Staaten ist aus pass-, aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Gründen regelmäßig nicht möglich.

2. Lehrbefähigungen

Bedarf besteht hauptsächlich an Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II

- mit den Fächern Deutsch, modernen Fremdsprachen und Beifächern wie Geschichte, Erdkunde, Musik,
- mit Mathematik, allen Fächern der Naturwissenschaften und Informatik (MINT),
- in geringem Umfang an Lehrkräften der Sonderschulpädagogik und Lehrkräfte für den Einsatz im berufsbildenden Bereich (kaufmännische und gewerblich-technische Ausrichtung).

Auch Lehrkräfte mit anderen Fächerkombinationen, Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I sowie Grund- und Hauptschullehrkräfte werden gesucht.

3. Einsatzgebiete

Das Spektrum der schulischen Einrichtungen im Ausland, an denen vermittelte Lehrkräfte unterrichten, ist weit gefächert. Die Internetseite „Schulnetz“ der ZfA vermittelt einen Überblick über die Einsatzmöglichkeiten im Ausland. Daneben werden auch Lehrkräfte an weitere geförderte schulische Einrichtungen im Ausland vermittelt:

www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Schulnetz/schulnetz_node.html

Einen Überblick über diese meist staatlichen Schulen erhalten Sie auf der Weltkarte unter www.pasch-net.de.

Die Einsatzgebiete sind in neun Großräume eingeteilt, die bei der Bewerbung von Bedeutung sind:

- Nordamerika
- Mittel- und Südamerika
- West- und Nordeuropa
- Südeuropa, Türkei
- Mittel- und Osteuropa
- Zentralasien
- Nahost
- Fernost, Australien
- Afrika

Die größte Chance, im Ausland eine Stelle zu bekommen, haben Sie, wenn Sie sich für möglichst viele Großräume zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund sollten Sie zunächst prüfen, ob eine Vermittlung weltweit angestrebt wird. Sollten Sie bestimmte Gebiete ausschließen wollen, orientieren Sie sich bitte an den aufgeführten Großräumen, von denen Sie maximal zwei ablehnen können.

Im Personalbogen kann darüber hinaus angegeben werden, ob auch Interesse an einem Einsatz an einer Auslandsschule der Bundeswehr (ASBw) besteht. Es handelt sich um Schulen des Bundesministeriums für Verteidigung, die ausschließlich Kindern von Angehörigen der Deutschen Bundeswehr offen stehen.

Sofern Sie die europäischen Großräume nicht ausschließen, gilt Ihre Bewerbung auch für Europäische Schulen (ES). Es handelt sich hierbei um Schulen vor allem für Kinder der Angestellten der Institutionen der Europäischen Union. Sie unterliegen der gemeinsamen Kontrolle der Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten und haben den Status von öffentlich-rechtlichen Lehranstalten.

4. Bewerbung

Nur der Dienstherr bzw. der Arbeitgeber (in der Regel das Bundesland) kann entscheiden, ob für die Freistellung und die Beurlaubung für einen Einsatz im Ausland die erforderliche Eignung vorliegt. Er trifft seine Entscheidung im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung, in die die Ergebnisse eines Unterrichtsbesuchs einfließen. Deshalb muss die Bewerbung auf dem Dienstweg eingereicht werden.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Bewerbung wird bei der Schulleitung eingereicht.
- Die Schulleitung reicht die Bewerbung an die zuständige übergeordnete Schulbehörde (Heimatschulbehörde) weiter.
- Die zuständige Behörde prüft die Bewerbung und nimmt dazu Stellung.
- Der inländische Dienstherr gibt Sie für eine Bewerbung in den Auslandsschuldienst frei, sofern Sie sich im inländischen Schuldienst bewährt haben und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Ihre Unterlagen werden mit dem Hinweis, von welchem Zeitpunkt an Sie als Auslandsdienstlehrkraft zur Verfügung stehen (Freistellungsvermerk), an die ZfA weitergeleitet. Von dort erfolgen eine Eingangsbestätigung und die Feststellung, dass Sie in das Vermittlungsverfahren aufgenommen werden.

Bewerbungsfristen werden von der ZfA nicht vorgegeben, landesrechtliche Regelungen können dagegen solche Terminvorgaben beinhalten. Bitte beachten Sie hierzu die amtlichen Mitteilungsblätter und Internetseiten Ihres Bundeslandes oder erkundigen Sie sich bei der zuständigen Behörde.

5. Bewerbungsunterlagen

Folgende Unterlagen sollen in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg eingereicht werden:

- ein tabellarischer Lebenslauf (Vorlage eines Passfotos wird freigestellt),
- ggf. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- der in Go4Bund ausgefüllte Personalbogen.

Bitte bewerben Sie sich online über Go4Bund, speichern Sie die ausgefüllten Bewerbungsunterlagen und reichen Sie sie inklusive Lebenslauf und aktuelle Beurteilung (nicht älter als drei Jahre) bei Ihrem Dienstherrn ein.

Voraussetzung für Ihre Vermittlung an eine in einem gesundheitsgefährdenden Gebiet liegende Auslandsschule ist Ihre gesundheitliche Eignung und die Ihrer mitausreisenden Familienangehörigen. Diese Eignung wird in einer von Ihnen zu veranlassenden Untersuchung gemäß der Handlungsanleitung G 35 der Berufsgenossenschaften festgestellt und bescheinigt („Tropentauglichkeit“). Die Bescheinigung ist der ZfA vorzulegen. Bei einer Vertragsverlängerung bedarf es keiner erneuten Eignungsuntersuchung.

Aus diesem Grund wird darum gebeten, bereits bei der Bewerbung die beigefügten Fragen über Ihren Gesundheitszustand und den der mit ausreisenden Angehörigen zu beantworten.

6. Freistellung

Freistellung bedeutet, dass Sie während des Freistellungszeitraums für eine Vermittlung ins Ausland zur Verfügung stehen. Für den Fall einer Vermittlung wird Ihr Dienstherr auf Antrag durch die ZfA die erforderliche Beurlaubung gewähren, soweit nicht besondere Gründe dem entgegenstehen.

Die Freistellung beträgt grundsätzlich vier Jahre. Der Dienstherr kann die Freistellung widerrufen.

7. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Auswahl durch die Schulleitung

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Deutschen Auslandsschulen haben die Möglichkeit, mittels eines geschützten Online-Zugangs direkt auf die Bewerberdatenbank der ZfA zuzugreifen und für ihre Schule geeignete Lehrkräfte zu suchen und auszuwählen.

Verfahren

Die Schulleiterinnen oder Schulleiter setzen sich mit Ihnen in Verbindung und unterbreiten Ihnen ggf. ein Angebot.

Nach Vorliegen einer verbindlichen Zusage durch die Lehrkraft prüft die ZfA die Auswahl und stimmt in der Regel dem Abschluss des Dienstvertrages mit der Schule zu.

Erteilt die ZfA keine Zustimmung, werden die Schule und die Lehrkraft davon - ohne Angabe von Gründen - unterrichtet.

Auswahl durch die ZfA

Für bestimmte Schulen - insbesondere für staatliche Schulen in Mittel- und Osteuropa, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Türkei und Asien - erfolgt die Auswahl durch die ZfA.

Im Rahmen dieses Verfahrens kann die ZfA Datensätze bereits ausgewählter Lehrkräfte – zeitlich befristet – sperren, sodass die Datensätze für diesen Zeitraum nur der ZfA zur Verfügung stehen.

Dies gilt auch, wenn sich Bewerberinnen und Bewerber parallel zu einer laufenden Bewerbung zusätzlich auf eine ausgeschriebene Funktionsstelle bewerben.

Löschen von Daten

Die ZfA löscht die Daten einer Lehrkraft auf deren Wunsch hin oder auf Wunsch der obersten Dienstbehörde und nach Ablauf des Freistellungszeitraums.

Vermittlungssperre

Sollte die verbindliche Zusage, eine konkrete Stelle anzutreten, im Nachhinein zurückgenommen werden, erfolgt zum Zeitpunkt der Absage eine Vermittlungssperre für die Dauer von zwölf Monaten.

8. Beratung und Vorbereitung

Im Falle der Vermittlung an eine Schule im Ausland werden Sie im Rahmen eines Vorbereitungslehrgangs auch über die finanziellen und organisatorischen Fragen informiert. Nach Dienstbeginn erfolgen weitere Vorbereitungen in Ihrer Einsatzregion.

9. Beurlaubung

Für eine Beurlaubung gilt der Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) „Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst“ in der jeweils gültigen Fassung:
www.auslandsschulwesen.de/SharedDocs/Downloads/Webs/ZfA/DE/Bewerbung/ADLK/Anlage_1_Beurlaubung-KMK.pdf

10. Einkommen

Die laufenden monatlichen Zuwendungen bestehen aus einem steuerpflichtigen Inlands- und einem steuerfreien Auslandsteil.

Die geltenden Richtlinien können auf der Internetseite der ZfA eingesehen werden:

www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Services/Finanzielle-Regelungen/finanzielle-regelungen_node.html

11. Dauer des Auslandsaufenthalts

Der Dienstvertrag mit dem Schulträger wird in der Regel für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Auf Antrag soll bei Bewährung der Lehrkraft in der Regel für weitere drei Jahre bis zu einer Höchstdauer von sechs Jahren eine Verlängerung ausgesprochen werden. Die Zustimmungen der Schule, der ZfA und des Dienstherrn sind erforderlich.

12. Unterrichtsverpflichtung

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bei einer Dauer von 45 Minuten beträgt für

Grund- und Hauptschullehrkräfte:	28,0 Unterrichtsstunden pro Woche
Realschul-/Sek. I-Lehrkräfte:	27,0 Unterrichtsstunden pro Woche
Sek. II-Lehrkräfte:	25,5 Unterrichtsstunden pro Woche
Förderschullehrkräfte:	27,0 Unterrichtsstunden pro Woche

Darüber hinaus verpflichten Sie sich, zur Vertretung abwesender Kolleginnen und Kollegen bis zu drei weitere Unterrichtsstunden pro Monat ohne Ausgleich zu leisten.

13. Bewerbung auf Funktionsstellen

Auslandsdienstlehrkräfte können neben ihrer Unterrichtsverpflichtung (gem. Ziff. 2.1.2 VwV zum ASchulG) insbesondere in folgenden Bereichen fachlicher und strukturtragender Aufgaben eingesetzt werden:

- Leitungsaufgaben,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Studien- und Berufsberatung,
- Fachleitung für Deutsch als Fremdsprache und für deutschsprachigen Fachunterricht
- Fachberatung für Deutsch als Fremdsprache
- Fachschaftsberatung

Besonderheiten für Funktionsstellenbewerberinnen und -bewerber:

- Herausgehobene Funktionsstellen (z.B. Schulleitung / Fachberatung für Deutsch als Fremdsprache, siehe unten) werden ausgeschrieben. Das Profil der Bewerberin bzw. des Bewerbers sollte den Ausschreibungsanforderungen entsprechen.
- Auf eine allgemeine Funktionsstelle (Stufenleitung / Fachleitung) können Sie sich als Erstbewerberin bzw. Erstbewerber nur dann bewerben, wenn Sie bereits eine entsprechende Tätigkeit im Landesschuldienst ausüben.
- Als Zweitbewerberin bzw. -bewerber sowie Bewerberin bzw. Bewerber mit der Besoldungsgruppe A15 (oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe) können Sie grundsätzlich nur auf eine Funktionsstelle vermittelt werden.

Weitere Informationen zu Funktionsstellen können dem Auszug aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst entnommen werden:

www.auslandsschulwesen.de/SharedDocs/Downloads/Webs/ZfA/DE/Bewerbung/ADLK/Anlage_1_Beurlaubung-KMK.pdf

Zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Dienstantritts darf die Bewerberin oder der Bewerber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vertragsdauer entspricht zunächst den Vorgaben für Auslandsdienstlehrkräfte. Für die Wahrnehmung schulstrukturtragender Funktionen kann die Vermittlung um weitere zwei Jahre bis zu einer Höchstdauer von acht Jahren verlängert werden.

14. Herausgehobene Funktionsstellen

Die Wahrnehmung einer **Schulleitung**, die Funktion der **Fachberatung für Deutsch als Fremdsprache** sowie die **Prozessbegleitung** stellen im deutschen Auslandsschuldienst herausgehobene Aufgaben dar, für die besondere Bewerbungs- und Auswahlverfahren vorgesehen sind. Nur diese Stellen werden regelmäßig ausgeschrieben.

Bewerbungen müssen sich daher explizit auf diese Ausschreibungen beziehen. Das Bewerbungsprofil muss den in der Ausschreibung aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Aus dem Bewerberkreis für Schulleitungen werden für die abschließende Entscheidung in der Regel bis zu drei Bewerberinnen bzw. Bewerber ausgewählt. Eine Auswahlkommission von Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amts, der Ländervertretungen im BLASchA und der ZfA trifft eine endgültige Auswahlentscheidung, die durch das Einvernehmen des jeweiligen Schulträgers mitgetragen werden muss.

Für Fachberatungen für Deutsch sowie Prozessbegleitungen treffen diese Auswahlentscheidungen Vertreterinnen und Vertreter des Auswärtigen Amts und der ZfA - unter Beteiligung der entsprechenden Gremien. Bei Fachberatungen für Deutsch ist auch eine Ländervertretung des BLASchA Teil der Auswahlkommission.

Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite der ZfA und in den Amtsblättern der Bundesländer veröffentlicht.

Für diese Funktionsstellen kommen in der Regel nur Lehrkräfte in Frage, die

- zuvor schon einmal als Auslandsdienstlehrkraft vermittelt waren,
- bereits im innerdeutschen Landesschuldienst eine Funktionsstelle innehaben und
- entsprechende Qualifikationen laut Ausschreibung mitbringen.

15. Sonstiges

Schuljahresbeginn ist im Allgemeinen der August bis September eines jeden Jahres. Im südlichen Afrika und in Teilen Südamerikas beginnt das Schuljahr in der Regel zwischen dem 1. Januar und dem 1. März.

Ein Vertrag als Bundesprogrammlehrkraft oder Ortslehrkraft kann nicht nachträglich in den Vertrag einer Auslandsdienstlehrkraft umgewandelt werden.

Wir erwarten, dass Sie die Sprache Ihres Gastgeberlandes, sofern Sie diese nicht bereits beherrschen, in angemessener Zeit erlernen. Handelt es sich um eine besonders schwierige Sprache, sollten Sie sich ausreichende Kenntnisse der dort verwendeten europäischen Verkehrssprache und zumindest Grundkenntnisse der Landessprache aneignen.

Bitte denken Sie unbedingt daran, uns Änderungen Ihrer Anschrift und sonstiger Personaldaten (z.B. Ihres Familienstandes) und Änderungen Ihrer beruflichen Situation gegebenenfalls unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen.

So erreichen Sie uns:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

E-Mail: zfa.bewerbung@bfaa.bund.de
Internet: auslandsschulwesen.de
Facebook: facebook.com/auslandsschulwesen



Bildnachweis:

Titelbild: Deutsche Schule St. Kilian's Dublin;

Seite 2: Deutsche Internationale Schule Johannesburg